

Merkblatt

Hinweise zur Werbung im Weihnachtsgeschäft 2025 – Was gilt es zu beachten bei den Themen Gewährleistung, Garantie und Umtausch?

1. Gewährleistung

- Gesetzliche Gewährleistung beim Warenverkauf
 - Beim Verkauf von Waren an Verbraucher gilt eine gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren (§§ 434 ff. BGB).
 - Die Gewährleistung kann nicht ausgeschlossen oder nur in Ausnahmefällen (z.B. bei Gebrauchsgütern) verkürzt werden.
 - Werbeaussagen dürfen nicht den Eindruck erwecken, die gesetzliche Gewährleistung sei eine Besonderheit des Angebots, wenn sich die Aussagen tatsächlich nur auf die gesetzliche Gewährleistung beziehen.

2. Garantie

- Garantieangaben in der Werbung
 - Eine Garantie ist eine freiwillige zusätzliche Leistung des Herstellers oder Händlers und daher nicht mit der gesetzlichen Gewährleistung zu verwechseln.
 - Wird eine Garantie beworben, sollten die wesentlichen Inhalte der Garantie bereits in der Werbung klar erkennbar sein (bei einem Onlineverkauf ist dies durch Vorgaben der Rechtsprechung absolut zwingend). Zu den relevanten Aspekten zählen unter anderem:
 - Name und Anschrift des Garantiegebers
 - Inhalt der Garantie (Leistungen, Dauer, räumlicher Geltungsbereich)
 - Hinweis auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers, die durch die Garantie nicht eingeschränkt werden (§ 479 Abs. 1 BGB).
 - Fehlende oder unvollständige Garantieangaben werden rechtlich als irreführende geschäftliche Handlung gewertet.

3. Umtausch

- Werbung mit Umtauschrecht
 - Im stationären Handel besteht kein gesetzliches Umtauschrecht, sondern es handelt sich um eine freiwillige Kulanzleistung.
 - Im Falle eines auf Basis einer freiwilligen Kulanzleistung gewährten oder beworbenen Umtauschrechts sind die Bedingungen klar anzugeben.
 - Unklare oder irreführende Aussagen können als Täuschung über Verbraucherrechte gewertet werden.

- Bei Onlineverkäufen gilt weiterhin das gesetzliche Widerrufsrecht von mindestens 14 Tagen, vorbehaltlich konkreter Gestaltungen und Warenangebote im Einzelfall.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sie können Ihre Werbegestaltungen jederzeit durch uns prüfen lassen.

Sie erhalten diesen Newsletter, weil Sie sich mit unserem Formular für den WiW-Warner registriert haben. Möchten Sie künftig keine Informationen mehr über aktuelle Abmahnfallen erhalten, senden Sie uns bitte eine Email mit dem Betreff 'Abmeldung WiW-Warner' an info@wirtschaft-im-wettbewerb.de. Sie erhalten dann künftig keine entsprechenden Nachrichten mehr von uns.